

# Arbeitsunfähigkeit & Entgeltfortzahlung



Achtermannstr. 10-12, 48143 Münster

Tel 0251- 511929

[www.cuba-arbeitslosenberatung.de](http://www.cuba-arbeitslosenberatung.de)

[info@cuba-arbeitslosenberatung.de](mailto:info@cuba-arbeitslosenberatung.de)

Stand 07/2024

## **Wann liegt Arbeitsunfähigkeit vor:**

- wenn aufgrund einer Krankheit die zuvor ausgeübte berufliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt werden kann oder sich die Erkrankung durch die berufliche Tätigkeit verschlimmern könnte
- Arbeitsunfähigkeit liegt auch vor, wenn durch eine Krankheit, die für sich genommen noch keine Arbeitsunfähigkeit darstellt, aber mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit gesundheitliche Probleme entstehen, die eine Arbeitsunfähigkeit hervorrufen können
- dabei ist die Krankheit die Ursache für eine Arbeitsunfähigkeit, die gesundheitliche Situation muss es verhindern, dass die Arbeitsleistung erbracht werden kann
- die Arbeitsunfähigkeit bezieht sich auf die im Arbeitsvertrag festgelegte Arbeitsleistung

## **Mitteilungspflichten bei Arbeitsunfähigkeit:**

- man ist verpflichtet dem/der Arbeitgeber\*in die ärztlich festgestellte Arbeitsunfähigkeit und die voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen
- die Mitteilung kann zunächst formlos erfolgen, zum Beispiel durch einen Telefonanruf oder eine E-Mail
- dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, muss man eine ärztliche Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit spätestens am darauffolgenden Tag vorlegen (AU)
- vertraglich können bezüglich der Notwendigkeit des Vorliegens der ersten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung andere Regelungen festgelegt werden
- dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Erstbescheinigung angegeben, muss eine neue ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt werden (Folgebescheinigung)
- es spielt keine Rolle, ob man durch die Erkrankung ganz oder nur teilweise arbeitsunfähig ist

## **Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG):**

Einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den/die Arbeitgeber\*in hat man, wenn man unverschuldet durch Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit an seiner Arbeitsleistung gehindert ist.

**Gilt für:** alle Arbeitnehmer\*innen, Auszubildende und Minijobber\*innen

**Dauer:** Insgesamt bis zu 6 Wochen, danach kann Krankengeld über die Krankenkasse bezogen werden

### **Höhe:**

- Bemisst sich nach dem Arbeitsentgelt, welches dem/der Arbeitnehmer\*in, während seiner/ihrer regelmäßig zu erbringenden Arbeitszeit zustehen würde
- das Entgeltfortzahlungsgesetz gilt auch an Feiertagen: die Arbeitszeit, die infolge eines gesetzlichen Feiertags ausfällt, muss auch mit dem üblichen Arbeitsentgelt berechnet werden

### **Besonderheiten:**

- Entgeltfortzahlung gilt erst nach einer vierwöchigen ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses (tritt während dieser Zeit Arbeitsunfähigkeit ein, kann man Krankengeld über die Krankenkasse beziehen)
- bei einer erneuten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Erkrankung kommt es zu einem neuen Entgeltfortzahlungsanspruch für höchstens sechs Wochen, wenn der Arbeitnehmer vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Erkrankung arbeitsunfähig war oder zwischen denselben Erkrankungen mindestens zwölf Monate liegen

---

### **Quellen:**

Kassenärztliche Bundesvereinigung online: <https://www.kbv.de/html/arbeitsunfaehigkeit.php> (11.03.2024)

Haufe online: [https://www.haufe.de/personal/haufe-personal-office-platin/arbeitsunfaehigkeit\\_idesk\\_PI42323\\_HI520248.html](https://www.haufe.de/personal/haufe-personal-office-platin/arbeitsunfaehigkeit_idesk_PI42323_HI520248.html) (11.03.2024)

Schade, Friedrich/ Feldmann, Eva (2022): *Arbeitsrecht. Grundlagen des Individualarbeitsrechts, des kollektiven Arbeitsrechts sowie der Arbeitsgerichtsbarkeit. 2., überarbeitete Auflage.* Stuttgart: Kohlhammer.

ArbG (2023): *Arbeitsgesetze 102. Auflage.* München: Beck-Texte im dtv Verlagsgesellschaft.

Hausen (2021): *Crashkurs Lohn und Gehalt. Grundlagen der Lohnabrechnung, Sozialversicherung und Lohnsteuer. 3. Auflage.* Freiburg: Haufe.

Redaktion:

cuba – Beratungsstelle Arbeit

Achtermannstr.10-12, 48143 Münster

Tel.: 0251- 511929

Mail: [www.cuba-arbeitslosenberatung.de](http://www.cuba-arbeitslosenberatung.de)

gefördert von



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



STADT MÜNSTER